



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

10. September 2008

Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. <b>Landkreis Stendal</b>	
Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung) . . . . .	117
2. <b>Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte, Friedhofsverwaltung . . . . .	117
3. <b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Stendal . . . . .	118

### Landkreis Stendal

#### Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), sowie des § 1 Abs. 1 Nr. 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740) wird verordnet :

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die im Landkreis Stendal zugelassen sind, hat innerhalb des Kreisgebietes nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Fahrten zu Zielen außerhalb des Kreisgebietes unterliegen nicht dieser Rechtsverordnung.

#### § 2

##### Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt wird automatisch berechnet und angezeigt (Fahrpreisanzeiger). Es setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Grundbetrag von 3,50 Euro und
- b) dem Beförderungsentgelt von 1,40 Euro für jeweils 1000 Meter. Die Schaltung à 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 71,4 Metern.

#### § 3

##### Wartezeit

- (1) Wartezeiten sind mit 20,00 Euro für jede Stunde zu berechnen. Die Schaltung á 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 18 Sekunden.
- (2) Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben wenn ein Stillstand des Taxis während dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
  - a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
  - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
  - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
  - d) eine Polizeikontrolle oder
  - e) andere Umstände, die Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

#### § 4

##### Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von mehr als 4 Personen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 3,00 Euro erhoben.
- (2) Die Zuschlaggebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

#### § 5

##### Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach Kilometerangabe des Wegstreckenzählers gemäß § 2 der Verordnung zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort über den Ausfall des Fahrpreisanzeigers zu informieren.
- (2) Nach Beendigung der Fahrt muss die Taxe sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer. Die Taxe darf erst wieder nach erfolgter Reparatur des Fahrpreisanzeigers eingesetzt werden und der Fahrpreisanzeiger ist im Rahmen der Fristen zu eichen.

#### § 6

##### Rücktritt

Tritt ein Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundbetrag zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben hierdurch unberührt.

#### § 7

##### Entrichten des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis mit Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis auszuhändigen.

#### § 8

##### Sondervereinbarungen

Patientenfahrten unterliegen nicht dieser Rechtsverordnung, wenn für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Sie sind gegenüber der Genehmigungsbehörde anzeigepflichtig.

#### § 9

##### Mitführen der Taxen-Tarif-Ordnung

Die Taxen-Tarif-Ordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz begeht, wer als Unternehmer bzw. Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des
  - a.) § 2 über die Höhe des Beförderungsentgeltes,
  - b.) § 3 über die Höhe oder den Anfall der Wartezeitgebühr,
  - c.) § 4 über die Erhebung oder die Höhe der Zuschläge,
  - d.) § 5 über das Verhalten bei Versagen des Fahrpreisanzeigers,
  - e.) § 7 Abs. 2 über das Aushändigen der Quittung,
  - f.) § 8 über die Anzeigepflicht für Sondervereinbarungen, oder
  - g.) § 9 über das Mitführen und das Vorzeigen der Taxentarifordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt 7 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal vom 16. Februar 2001 außer Kraft.

#### § 12

##### Übergangsvorschrift

Aufgrund der Neueinstellung und Eichung des Fahrpreisanzeigers ist die Anwendung der Taxentarifordnung vom 16. Februar 2001 noch 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zulässig.

Stendal, 2008-08-01

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



### Vgem „Tangerhütte-Land“

#### Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Friedhofsverwaltung

Bei der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine auf dem Friedhof der Stadt Tangerhütte und Briest wurden an nachfolgenden Grabstätten Mängel in der Standfestigkeit der Grabsteine festgestellt:

##### Grabfeld

E 50/51 Kunrad  
F 312 Peters

Wir fordern hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die Standfestigkeit innerhalb eines Monats herzustellen oder sich bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“  
Friedhofsverwaltung  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

zu melden.

Weiterhin fordern wir die Nutzungsberechtigten folgender Grabstellen auf, sich ebenfalls bei der Friedhofsverwaltung Tangerhütte zu melden, da ihre Grabstelle nicht gepflegt und die Ruhefrist abgelaufen ist.

**Grabfeld**  
B 60 Blume  
D 24 Schulze  
F 301 Grothe  
L 90 ohne Grabstein

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, wird die Stadt Tangerhütte gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofswesen vom 23. Mai 1996, zuletzt geändert am 19.11.2004, auf Kosten des Verantwortlichen den Grabstein umlegen bzw. die Grabstelle einebnen.

  
Borstell  
Bürgermeister



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 29.08.2008

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Stendal  
Flur(en) 1 - 93  
in der Stadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das *Liegenschaftsbuch* und die *Liegenschaftskarte* hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 25.09.2008 bis 24.10.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 29.08.2008

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Stendal  
Flur(en) 1 - 93  
in der Stadt Stendal  
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den *Gebäudebestand überprüft* und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der *Liegenschaftskarte entfernt*.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 25.09.2008 bis 24.10.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

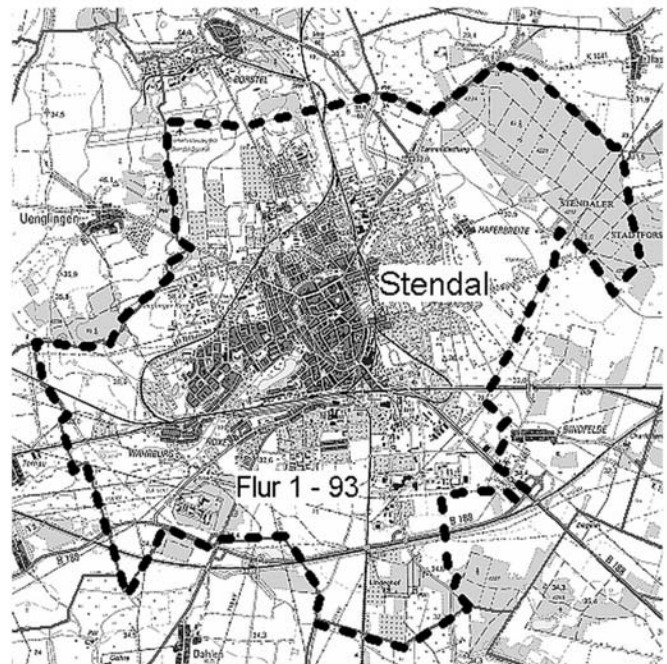
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

## Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Stendal



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31